Bundesverfassungsgericht

PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/2026 vom 30. Juli 2026

Mündliche Verhandlung in Sachen „Erbschaftsteuer – Gesetzgebungskompetenzen“ am Montag, den 12. Oktober 2026, 14.00 Uhr

Aktenzeichen: 1 BvF () 1/23

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts verhandelt am

Montag, den 12. Oktober 2026,
14.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts,
Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe,

über

eine abstrakte Normenkontrolle, die sich gegen mehrere Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes richtet.

Hintergrund:

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)) ist ein Bundesgesetz. Es regelt die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen. Die angegriffenen Vorschriften betreffen die Bewertung von Grundbesitz (§ 12 Abs. (Absatz) 3 ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)), die persönlichen Freibeträge (§ 16 Abs. (Absatz) 1 ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)) sowie die Steuersätze (§ 19 Abs. (Absatz) 1 ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)).

Die Antragstellerin – die Bayerische Staatsregierung – hält die angegriffenen Vorschriften für formell verfassungswidrig. Dem Bund fehle die Gesetzgebungskompetenz. Eine bundesgesetzliche Regelung sei nicht erforderlich im Sinne des Art. (Artikel) 72 Abs. (Absatz) 2 in Verbindung mit Art. (Artikel) 105 Abs. (Absatz) 2 Grundgesetz (GG (Grundgesetz)).

Die Regelungen über die persönlichen Freibeträge nach § 16 Abs. (Absatz) 1 ErbStG

(Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) und die Steuersätze nach § 19 Abs. (Absatz) 1 ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) seien auch materiell verfassungswidrig, und zwar unter anderem deshalb, weil der Gesetzgeber Freibeträge und Steuersätze nicht an die Preissteigerung der letzten Jahre angepasst habe. Die Freibeträge müssten außerdem das regional unterschiedliche Niveau der Immobilienpreise berücksichtigen. Gerügt wird insoweit in erster Linie die Verletzung der Eigentums- und Erbrechtsgewährleistung des Art. (Artikel) 14 Abs. (Absatz) 1 GG (Grundgesetz) sowie des Familienprinzips nach Art. (Artikel) 6 Abs. (Absatz) 1 GG (Grundgesetz) beziehungsweise des Gleichheitssatzes nach Art. (Artikel) 3 Abs. (Absatz) 1 GG (Grundgesetz).

Die Verhandlungsgliederung finden Sie hier.

Hinweise für interessierte Bürgerinnen und Bürger

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die an der mündlichen Verhandlung bzw. (beziehungsweise) Urteilsverkündung teilnehmen wollen, wenden sich bitte an

Frau Regierungsamtfrau Kayser
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-400
Telefax: +49 (721) 9101-461
E-Mail (electronic mail): besucherdienst@bundesverfassungsgericht.de

Bei der Anmeldung sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Erreichbarkeit (per Telefon, Telefax oder E-Mail (electronic mail) (electronic mail)) anzugeben. Die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten (Art. (Artikel) 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)) im Rahmen der Besucheranmeldung können der Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts entnommen werden, die auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts unter „Datenschutz" abrufbar ist. Auf Wunsch können diese Informationen auch in Papierform übersandt werden.

Die Vergabe der Besucherplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs.

Akkreditierungsbedingungen für Medienvertreterinnen und Medienvertreter

Akkreditierung

Das Akkreditierungsverfahren beginnt mit Veröffentlichung der Pressemitteilung und **endet am Dienstag, den 6. Oktober 2026, 12.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist sind keine Akkreditierungen mehr möglich.

Für Akkreditierungsgesuche ist das bereitgestellte Formular zu benutzen. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Zudem ist, soweit vorhanden, eine Kopie des gültigen Presseausweises beizufügen. Das Akkreditierungsgesuch kann **per E-Mail (electronic**

mail) an die Adresse presse@bundesverfassungsgericht.de übermittelt werden. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail (electronic mail)-Adressen oder Telefaxanschlüsse des Gerichts werden nicht berücksichtigt.

Akkreditierungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los. Einige Tage nach Ablauf der Akkreditierungsfrist versendet das Bundesverfassungsgericht eine Benachrichtigung über die erfolgreiche beziehungsweise nicht erfolgreiche Akkreditierung.

Die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten (Art. (Artikel) 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)) im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens können der Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts entnommen werden, die auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts unter „Datenschutz" abrufbar ist. Auf Wunsch können diese Informationen auch in Papierform übersandt werden.

Verfügbare Sitzplätze und Sitzplatzvergabe

Für Medienvertreterinnen und Medienvertreter steht ein noch nicht festgelegtes Kontingent an Sitzplätzen im Sitzungssaal zur Verfügung.

Ergänzende Regelungen für den Sitzungssaal

Das Telefonieren, das Versenden und Empfangen von Nachrichten, das Nutzen von Social-Media-Plattformen wie zum Beispiel X (vormals Twitter), das Abrufen und Versenden von Daten sowie jegliche sonstige Nutzung des Internets und Mobilfunknetzes im beziehungsweise aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Alle für diese Zwecke nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal nicht verwendet werden. Medienvertreterinnen und Medienvertretern kann die Nutzung von Computern im Offline-Betrieb gestattet werden, soweit sichergestellt ist, dass mit den Geräten keine Ton- und Bildaufnahmen angefertigt und auch sonst keine Daten empfangen oder übermittelt werden.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen; Pool-Bildung

1. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind zulässig bis zum Abschluss der Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten durch den Vorsitzenden bzw. (beziehungsweise) die Vorsitzende des Senats. Danach haben Fotografinnen und Fotografen sowie Kamerateams den Sitzungssaal zu verlassen; Tonaufnahmegeräte sind in diesem Zeitpunkt abzuschalten. Urteilsverkündungen dürfen vollständig in Bild und Ton übertragen werden.

2. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden Medienpools gebildet. Zugelassen werden zwei Filmteams (ein öffentlich-rechtliches und ein privatrechtliches Filmteam mit jeweils maximal drei Kameras) sowie sechs Fotografinnen und Fotografen (davon vier für Agenturen und zwei freie Fotografinnen und Fotografen). Voraussetzung für die Übernahme einer

Poolführerschaft ist, dass der Bewerber bzw. (beziehungsweise) die Bewerberin die Anforderungen erfüllt, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der mit der Poolführerschaft zusammenhängenden Aufgaben erforderlich sind. Die Poolführerinnen und Poolführer verpflichten sich mit der Übernahme der Poolführerschaft gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und Fernsehsendern, Nachrichtenagenturen sowie Fotoagenturen auf Anfrage unverzüglich für die tagesaktuelle Berichterstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft ist mit dem Akkreditierungsgesuch ausdrücklich zu erklären. Die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt an geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge des Eingangs; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los.

3. Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal dürfen den Ablauf einer mündlichen Verhandlung bzw. (beziehungsweise) Urteilsverkündung nicht stören. Insbesondere darf das freie Blickfeld des Senats nach allen Seiten nicht verstellt werden. Der Aufenthalt hinter der Richterbank ist nicht gestattet. Anweisungen des Vorsitzenden bzw. (beziehungsweise) der Vorsitzenden des Senats sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts ist Folge zu leisten. Foto- und Filmaufnahmen sind ausschließlich mit geräuscharmen Apparaten ohne Blitzlicht gestattet.

4. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. (beziehungsweise) Urteilsverkündung sowie in der Mittagspause sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen, insbesondere mit Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Personen, lediglich auf besonders zugewiesenen Flächen zugelassen.

5. Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem Gelände des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere für die Aufnahmen von O-Tönen oder Interviews, können am Tag der mündlichen Verhandlung bzw. (beziehungsweise) Urteilsverkündung auf entsprechenden Antrag durch die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts zugelassen werden. Sie sind nur auf dem Vorplatz vor dem Sitzungssaalgebäude auf der hierfür im Lageplan ausgewiesenen Fläche zulässig.

Fahrzeuge der Radio- und Fernsehteams sowie Techniker

Für SNG (Satellite News Gathering)-, Schnitt- und Übertragungsfahrzeuge steht nur eine begrenzte Anzahl von **Standplätzen** zur Verfügung. Falls Standplätze benötigt werden, ist dies bereits **mit dem Akkreditierungsgesuch** im bereitgestellten Formular anzugeben. Die Standplätze werden nach Eingang des Antrags vergeben. Für die Zuweisung der Standplätze werden folgende Angaben benötigt: Kennzeichen, Fahrzeug-Typ, Fabrikat, Abmessungen (LxBxH (Länge mal Breite mal Höhe) in m (Meter)), Gewicht und eventuell Bedarf an Strom, der über das Bundesverfassungsgericht bezogen werden soll.

Nachgereicht werden können die Namen und Geburtsdaten des technischen Personals sowie die Fahrzeugdaten. Hierfür ist – auch für Medien, die durch Mitglieder der Justizpressekonferenz vertreten sind – ausschließlich das bereitgestellte Formular zu benutzen. Das Formular kann

innerhalb einer etwaig festgesetzten Frist **per E-Mail (electronic mail)** an die Adresse presse@bundesverfassungsgericht.de übermittelt werden, **spätestens bis Freitag, den 9. Oktober 2026, 12.00 Uhr.**

Anfahrt und Aufbau sind am Tag der mündlichen Verhandlung bzw. Urteilsverkündung ab 11.30 Uhr möglich.

Aufbau von Studios

Der Aufbau von Studios ist vorab mit der Pressestelle abzustimmen.

Diese Hinweise finden ihre Grundlage in § 17a BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz) in Verbindung mit den ergänzenden Regelungen des Ersten und Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts.

Gliederung
für die mündliche Verhandlung
des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts
am 12. Oktober 2026
in dem Verfahren 1 BvF 1/23

A. Formalia und Sachbericht

B. Einführende Stellungnahmen

C. Zulässigkeit des Antrags

D. Verfassungsrechtliche Prüfung

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 12 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 ErbStG
II. Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 16 Abs. 1 ErbStG
III. Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 19 Abs. 1 ErbStG

E. Rechtsfolgen

F. Schlussbemerkungen

Bundesverfassungsgericht

PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/2026 vom 30. Juli 2026

Mündliche Verhandlung in Sachen „Erbschaftsteuer – Verschonung von Betriebsvermögen“ am Dienstag, den 13. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 1 BvR () 804/22

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts verhandelt am

Dienstag, den 13. Oktober 2026,
10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts,
Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe,

über

eine Verfassungsbeschwerde, die sich unmittelbar gegen einen Erbschaftsteuerbescheid und diesen betreffende gerichtliche Entscheidungen sowie mittelbar gegen mehrere Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)) und eine Vorschrift des Bewertungsgesetzes (BewG (Bewertungsgesetz)) richtet.

Hintergrund:

Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Für Erwerbe von betrieblichen Vermögen sieht das ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) verschiedene Begünstigungen vor. Diese reichen von einer weitgehenden Steuerfreistellung bis zu einem vollständigen Erlass der Steuer bei sehr großen Erwerben und nachgewiesener fehlender Möglichkeit des Erwerbers, die Steuer aus verfügbarem Vermögen zu bezahlen. Für Erwerbe sonstigen Vermögens, insbesondere von Privatvermögen, sieht das ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) keine vergleichbaren Begünstigungen vor.

Der Beschwerdeführer ist Erbe seiner Tante. Im Nachlass befand sich ausschließlich Privatvermögen, unter anderem ein Wertpapierdepot und Grundvermögen.

Der Beschwerdeführer hat sich erfolglos gegen die Belastung des von ihm erworbenen Privatvermögens mit Erbschaftsteuer gewandt. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen sowie bewertungsrechtlichen Regelungen beim Übergang betrieblichen Vermögens mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie den Beschwerdeführer, für dessen Erwerb von sonstigem, nicht begünstigtem Vermögen die genannten Normen nicht gelten, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen.

Die Verhandlungsgliederung finden Sie hier.

Hinweise für interessierte Bürgerinnen und Bürger

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die an der mündlichen Verhandlung bzw. (beziehungsweise) Urteilsverkündung teilnehmen wollen, wenden sich bitte an

Frau Regierungsamtfrau Kayser
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-400
Telefax: +49 (721) 9101-461
E-Mail (electronic mail): besucherdienst@bundesverfassungsgericht.de

Bei der Anmeldung sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Erreichbarkeit (per Telefon, Telefax oder E-Mail (electronic mail) (electronic mail)) anzugeben. Die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten (Art. (Artikel) 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)) im Rahmen der Besucheranmeldung können der Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts entnommen werden, die auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts unter „Datenschutz" abrufbar ist. Auf Wunsch können diese Informationen auch in Papierform übersandt werden.

Die Vergabe der Besucherplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs.

Akkreditierungsbedingungen für Medienvertreterinnen und Medienvertreter

Akkreditierung

Das Akkreditierungsverfahren beginnt mit Veröffentlichung der Pressemitteilung und **endet am Mittwoch, den 7. Oktober 2026, 12.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist sind keine Akkreditierungen mehr möglich.

Für Akkreditierungsgesuche ist das bereitgestellte Formular zu benutzen. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Zudem ist, soweit vorhanden, eine Kopie des

gültigen Presseausweises beizufügen. Das Akkreditierungsgesuch kann **per E-Mail (electronic mail)** an die Adresse presse@bundesverfassungsgericht.de übermittelt werden. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail (electronic mail)-Adressen oder Telefaxanschlüsse des Gerichts werden nicht berücksichtigt.

Akkreditierungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los. Einige Tage nach Ablauf der Akkreditierungsfrist versendet das Bundesverfassungsgericht eine Benachrichtigung über die erfolgreiche beziehungsweise nicht erfolgreiche Akkreditierung.

Die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten (Art. (Artikel) 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)) im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens können der Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts entnommen werden, die auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts unter „Datenschutz" abrufbar ist. Auf Wunsch können diese Informationen auch in Papierform übersandt werden.

Verfügbare Sitzplätze und Sitzplatzvergabe

Für Medienvertreterinnen und Medienvertreter steht ein noch nicht festgelegtes Kontingent an Sitzplätzen im Sitzungssaal zur Verfügung.

Ergänzende Regelungen für den Sitzungssaal

Das Telefonieren, das Versenden und Empfangen von Nachrichten, das Nutzen von Social-Media-Plattformen wie zum Beispiel X (vormals Twitter), das Abrufen und Versenden von Daten sowie jegliche sonstige Nutzung des Internets und Mobilfunknetzes im beziehungsweise aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Alle für diese Zwecke nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal nicht verwendet werden. Medienvertreterinnen und Medienvertretern kann die Nutzung von Computern im Offline-Betrieb gestattet werden, soweit sichergestellt ist, dass mit den Geräten keine Ton- und Bildaufnahmen angefertigt und auch sonst keine Daten empfangen oder übermittelt werden.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen; Pool-Bildung

1. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind zulässig bis zum Abschluss der Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten durch den Vorsitzenden bzw. (beziehungsweise) die Vorsitzende des Senats. Danach haben Fotografinnen und Fotografen sowie Kamerateams den Sitzungssaal zu verlassen; Tonaufnahmegeräte sind in diesem Zeitpunkt abzuschalten. Urteilsverkündungen dürfen vollständig in Bild und Ton übertragen werden.

2. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden Medienpools gebildet. Zugelassen werden zwei Filmteams (ein öffentlich-rechtliches und ein privatrechtliches Filmteam mit jeweils maximal drei Kameras) sowie sechs Fotografinnen und Fotografen (davon vier für Agenturen und

zwei freie Fotografinnen und Fotografen). Voraussetzung für die Übernahme einer Poolführerschaft ist, dass der Bewerber bzw. (beziehungsweise) die Bewerberin die Anforderungen erfüllt, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der mit der Poolführerschaft zusammenhängenden Aufgaben erforderlich sind. Die Poolführerinnen und Poolführer verpflichten sich mit der Übernahme der Poolführerschaft gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und Fernsehsendern, Nachrichtenagenturen sowie Fotoagenturen auf Anfrage unverzüglich für die tagesaktuelle Berichterstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft ist mit dem Akkreditierungsgesuch ausdrücklich zu erklären. Die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt an geeignete Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge des Eingangs; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los.

3. Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal dürfen den Ablauf einer mündlichen Verhandlung bzw. (beziehungsweise) Urteilsverkündung nicht stören. Insbesondere darf das freie Blickfeld des Senats nach allen Seiten nicht verstellt werden. Der Aufenthalt hinter der Richterbank ist nicht gestattet. Anweisungen des Vorsitzenden bzw. (beziehungsweise) der Vorsitzenden des Senats sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts ist Folge zu leisten. Foto- und Filmaufnahmen sind ausschließlich mit geräuscharmen Apparaten ohne Blitzlicht gestattet.

4. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. (beziehungsweise) Urteilsverkündung sowie in der Mittagspause sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen, insbesondere mit Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Personen, lediglich auf besonders zugewiesenen Flächen zugelassen.

5. Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem Gelände des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere für die Aufnahmen von O-Tönen oder Interviews, können am Tag der mündlichen Verhandlung bzw. (beziehungsweise) Urteilsverkündung auf entsprechenden Antrag durch die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts zugelassen werden. Sie sind nur auf dem Vorplatz vor dem Sitzungssaalgebäude auf der hierfür im Lageplan ausgewiesenen Fläche zulässig.

Fahrzeuge der Radio- und Fernsehteams sowie Techniker

Für SNG (Satellite News Gathering)-, Schnitt- und Übertragungsfahrzeuge steht nur eine begrenzte Anzahl von **Standplätzen** zur Verfügung. Falls Standplätze benötigt werden, ist dies bereits **mit dem Akkreditierungsgesuch** im bereitgestellten Formular anzugeben. Die Standplätze werden nach Eingang des Antrags vergeben. Für die Zuweisung der Standplätze werden folgende Angaben benötigt: Kennzeichen, Fahrzeug-Typ, Fabrikat, Abmessungen (LxBxH (Länge mal Breite mal Höhe) in m (Meter)), Gewicht und eventuell Bedarf an Strom, der über das Bundesverfassungsgericht bezogen werden soll.

Nachgereicht werden können die Namen und Geburtsdaten des technischen Personals sowie die Fahrzeugdaten. Hierfür ist – auch für Medien, die durch Mitglieder der Justizpressekonferenz

vertreten sind – ausschließlich das bereitgestellte Formular zu benutzen. Das Formular kann innerhalb einer etwaig festgesetzten Frist **per E-Mail (electronic mail)** an die Adresse presse@bundesverfassungsgericht.de übermittelt werden, **spätestens bis Montag, den 12. Oktober 2026, 12.00 Uhr.**

Anfahrt und Aufbau sind am Vortag der mündlichen Verhandlung bzw. Urteilsverkündung von 9.00 bis 18.00 Uhr sowie am Tag der mündlichen Verhandlung bzw. Urteilsverkündung zwischen 7.00 und 9.00 Uhr möglich.

Aufbau von Studios

Der Aufbau von Studios ist vorab mit der Pressestelle abzustimmen.

Diese Hinweise finden ihre Grundlage in § 17a BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz) in Verbindung mit den ergänzenden Regelungen des Ersten und Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts.

Gliederung zur mündlichen Verhandlung des
Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts
am 13. Oktober 2026
in dem Verfahren 1 BvR 804/22

A. Formalia

B. Sachbericht

C. Einführende Stellungnahmen

D. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

E. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

I. Tatsächliche Fragestellungen

1. Statistische Daten und Erkenntnisse (insbesondere zu Umfang und Verteilung übergehender begünstigter und nicht begünstigter Vermögen)

2. Beitrag der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Allgemeinen und der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen im Besonderen zur Verwirklichung gesetzgeberischer Ziele

II. Vereinbarkeit mit Grundrechten

1. Bewertungsrechtliche Regelung (§ 203 BewG)

2. Verschonungstatbestände (§§ 13a, 13b, 13c, 28a ErbStG)

a. Regel- und Optionsverschonung (§ 13a ErbStG)

b. Abschmelzmodell (§ 13c ErbStG)

c. Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)

d. Vorwegabschlag (§ 13a Abs. 9 ErbStG)

e. Abgrenzung des begünstigten Vermögens nach dem Verwaltungsvermögenskonzept (§ 13b ErbStG)

f. Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 3 Sätze 1 bis 13 ErbStG)

3. Tarifvorschriften (§§ 19, 19a ErbStG)

4. Gesamtwürdigung der Begünstigungstatbestände

5. Gestaltungsmöglichkeiten

F. Schlussbemerkungen